

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Entbieten
Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis ... Unsern gnädigsten Gruß, und ...
fügen Denenselben zuwißen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich
aufhaltende Rath Pichler ... zu weiterer Umbstürtzung Unserer Uhalten
Fürstlichen Regalien ... Krafft des ... höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich
unterfangen ... : Gegeben Wißmar den 5. Decembris, 1736.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1736?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861985613>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold / Herkog
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch
Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.



Wir bieten Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair. Etat, Haupt- Ambt- und Nacht-Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern und Räten, Ehren Superintendenten, Präpositis, Pastoribus und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesambten Bürgerschaften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Aufschüssen, Zünften, Gilden, Ämtern, und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen, alhier benannten oder nicht benannten, Einricht- und Verfassung, nicht weniger sämtlichen Förstern, Jägern, Müllern, Schmieden, Krügern, Schulken, Bauer- und Einliegerschaften, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Lande und in denen Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herkog-Fürstenthümer und Lande, Lehn-Leuten, Unterthanen und Eingeseenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe dieselbe immer seyn mögen, respective Unsern gnädigsten Gruß, und alle Landes Fürst- und Väterliche Hülfe und Milderkeit. und fügen Denenselben zuwissen, wasgestalt der Lüneburgische in Schwerin sich aufhaltende Rath Pichler, nebst Unseres an sich gezogenen apanagierten Bruders Christian Ludewigs Ebd. und anderen Unseren Vasallen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umbstürzung Unserer Ubralten Fürstlichen Regalien, das Uns als Regierenden Herrn und Herkogen zu Mecklenburg, Krafft des höchsten juris Territorialis zustehende Recht in anrichtung der höchsten Landes-Gerichte, zu violiren sich unterfangen, nachdemmalen Sie darinne mit veränderung Unserer in der Stadt Schwerin von alters her gewesen Hochfürstl. Mecklenburgischen Justiz-Canzley, dahin den Anfang gemacht, daß Sie Selbes hobe Gericht, nebst dem Hoff-Gericht, mit eigenen selbst erwählten Creaturen besetzt, und durch fälschliche Führung Unsers Tituls und Namens, auch expresse dazu eronnenen Siegels, mit der falschen Inscription: Herkog Carl Leopolds hinterlassenes Justice-Canzley Insiegel: verfertigen lassen.

Wann Wir aber von Gottes Gnaden unstreitiger Regierender Herr und Herkog von Mecklenburg seyn und bleiben, folglich auch in dem jure constituendi & immutandi Dicasteria, und was dem ferner anhängig ist, in keinerlei abt und weise turbiret werden können noch müssen, sondern solche einzig und allein von Uns ihre Wirklichkeit erlangen, mithin, da dieser Freveler, nebst Unseres Bruders Ebd. der so wohl als ein ander Unterthan und Landsak nach dem bekanten Reichs herkommen, Unsere Landes-Herrliche Hoheit agnosciren muß, und denen übrigen Anhängern, dadurch abermalen ein crimen læsæ Superioritatis & perduellionis begangen, und an Uns sich auf das härteste vergriffen.

Als reserviren Wir Uns wieder Dieselbe, sambt und sonders, nach denen unumbstößlichen Reichs-fundamental-Gesetzen, Unsere Landes-Herrliche gerechteste und schärfste Abndung. Befehlen zugleich allen und jeden anfangs beschriebenen Unseren Landes Eingeseenen und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche Wiederholung geschehen, gnädigsten Ernstes, und bey Vermeidung höchster Ungnade, auch dem befinden nach, Leib und Lebens-Straffe, vorgedachte veränderte Justiz-Canzley zu Schwerin, nebst dem vermeintlichen Hoff- u. Landgerichte zu Güstrow, weder als Klagende noch Beklagte zu erkennen, und davor Recht zunehmen, denen daraus ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, mandatis, inhibitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis & Sententiis, und allen anderen Verordnungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, als an sich unkräftig, null und nichtig, im geringsten keine parition zuleisten, sondern sich in Justiz-Sachen, an Uns, und Unsere Regierungs Canzley, wie es getreuen und gewissenhaften Unterthanen eignet und gebühret, gehorsamst zuhalten. Wogegen Wir dann Denenselben mit Landes Fürstlichen Gnaden beständigst wohl zu gethan verbleiben.

Urkündlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Wismar den 5. Decembris, 1736.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L.S.)

Carl Leopold, Sohn des Herrn Carl Leopold, in Rostock, am 17. März 1736.

1736.



Mk-4060 (31) 39.

(L2)

CARL LEOPOLD

Von Gottes Gnaden Wir Carl Leopold / Herkog
zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch
Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr.



Wir bieten Unseren gesambten Fürstlichen Collegiis, Officianten und Bedienten vom Civil- und Militair. Etat, Haupt- Ambt- und Vacht- Männern derer Domainen, auch denen von der Ritterschafft, imgleichen Bürgermeistern und Råthen, Ehren Superintendenten, Präpositis, Pastoribus und übrigen der Geistlichkeit angehörigen, so dann gesambten Bürgerschaften, Stadtsprechern und Worthaltern, Gewercken, Aufschüßten, Zünften, Gilden, Ambtern, und Einwohnern in denen Städten, nach deren gemeinen oder besonderen oder nicht benannten, Einricht- und Verfassung, nicht weniger sämtlichen Förstern, Jägern, Mü- Krügern, Schulken, Bauer- und Einliegerschafften, Freyen oder Leibeigenen, auf dem Dörffern, und insgemein allen und jeden Unserer Herkog- Fürstenthümer und Lande, Lehn- Leuten, Unter- seßenen, von was für Stand, Würde, Betrieb und Gewerbe dieselbe immer seyn mögen, respective Unsern gnädig Landes Fürst- und Väterliche Hülfe und Milderkeit. und fügen Denenselben zuwissen, wasgestalt der Lüneburg- sich aufhaltende Rath Pichler, nebst Unseres an sich gezogenen apanagannten Bruders Christian Ludewigs Ebd- ren Vasallen, zugleich aber auch wahren Unterthanen, zu weiterer Umbstürkung Unserer Ubralten Fürstlich Uns als Regierenden Herrn und Herkogen zu Mecklenburg, Krafft des höchsten juris Territorialis zustehen- tung der höchsten Landes- Gerichte, zu violiren sich unterfangen, nachdemmalen Sie darinne mit veränderung Uns Schwerin von alters her gewesenenen Hochfürstl. Mecklenburgischen Justiz- Cankelen, dahin den Anfang gemache- hobe Gericht, nebst dem Hoff- Gericht, mit eigenen selbst erwählten Creaturen besetzt, und durch fälschliche Führung U- Namens, auch expresse dazu ersonnenen Siegels, mit der fälschen Inscription: Herkog Carl Leopolds hinterlassenes. Insiegel: verfertigen lassen.

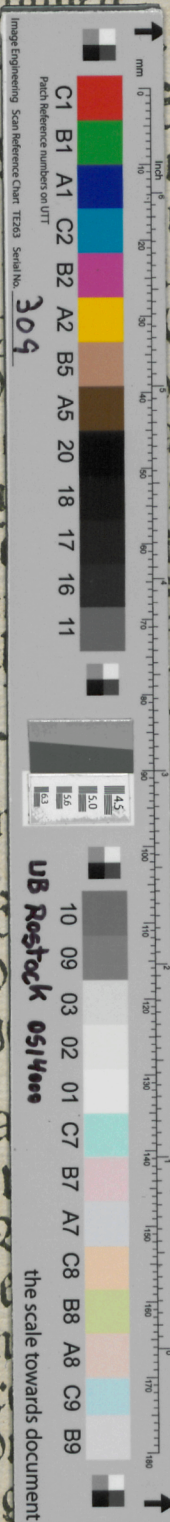
Wann Wir aber von Gottes Gnaden unstreitiger Regierender Herr und Herkog von Mecklenburg seyn auch in dem jure constitutiendi & immutandi Dicasteria, und was dem ferner anhängig ist, in keinerlei abrt und weise turbiret müssen, sondern solche einzig und allein von Uns ihre Wirklichkeit erlangen, mithin, da dieser Frebeler, nebst Unseres Wohl als ein ander Unterthan und Landsak nach dem bekandten Reichs herkommen, Unsere Landes- Herrliche Ho- und denen übrigen Anhängern, dadurch abermalen ein crimen læsæ Superioritatis & perduellionis begang auf das härteste vergriffen.

Als reserviren Wir Uns wieder Dieselbe, sambt und sonders, nach denen unumbstößlichen Reichs- fundamenta Landes- Herrliche gerechteste und schärfste Abndung. Befehlen zugleich allen und jeden anfangs beschriebenen Unser seßenen und Unterthanen, gleich wäre davon die nahmentliche Wiederholung geschehen, gnädigsten Ernstes, und bey Ungnade, auch dem befinden nach, Leib und Lebens- Straffe, vorgedachte veränderte Justiz- Cankelen zu Schwe- meintlichen Hoff- u. Landgerichte zu Güstrow, weder als Klagende noch Beklagte zu erkennen, und davor Recht zum- ergangenen und noch zu ergehenden Citationibus, mandatis, inhibitionibus, Edictis, Rescriptis, Decretis & Sententiis, und allen ander- wie sie immer Nahmen haben mögen, als an sich unkräftig, null und nichtig, im geringsten keine parition zuleisten, so- Sachen, an Uns, und Unsere Regierungs Cankelen, wie es getreuen und gewissenhaften Unterthanen eignet und zuhalten. Wogegen Wir dann Denenselben mit Landes Fürstlichen Gnaden beständigst wohl zu gethan verbleiben.

Uhrkundlich unter Unser Eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Wismar den 5. Decembris, 1736.

CARL LEOPOLD,
Regierender Herkog zu Mecklenburg.

(L.S.)



ben, folglich können noch Ebd. der so sciren muß, an Uns sich en, Unsere des Eing- ng höchster ost dem ver- nen daraus rdnungen, in Justiz- gehorsamst